

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Elektromobilität an der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI) in
Kooperation mit der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)**

Vom 10.02.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und § 32 Abs. 8, § 36 Abs. 1 und § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 sowie i.V.m. § 16 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt in Kooperation mit der Westsächsischen Hochschule Zwickau folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger des Bachelorstudiengangs
- § 2 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 3 Studienziel
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Module und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 9 Praxissemester
- § 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnis
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Im Rahmen des Projekts „Akademische Bildungsinitiative zur Elektromobilität Bayern-Sachsen“ wurde der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Elektromobilität von den beiden Trägerhochschulen THI und WHZ gemeinsam entwickelt. Für die WHZ handelt es sich um ein Reformmodell gemäß §16 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG).

§ 1

Träger des Bachelorstudiengangs

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Elektromobilität wird von der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Westsächsischen Hochschule Zwickau gemeinsam durchgeführt.

§ 2

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Studienziel

(1) ¹Als Reaktion auf die Öffnung der Hochschulen ist das vorrangige Ziel des berufs begleitenden Bachelorstudienganges Elektromobilität, qualifizierte Berufstätige für Tätigkeiten in der Elektromobilität zu qualifizieren. ²Angepasst an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe bietet der Studiengang eine berufsbegleitende und praxisbezogene Qualifizierung.

(2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium für folgende Tätigkeitsfelder qualifiziert sein:

- Entwicklung (Konzeption, Entwurf und Berechnung, Simulation und Konstruktion),
- Fertigung und Qualitätssicherung,
- Betrieb, Service und Instandsetzung,
- Integration,
- Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),
- Überwachung und Begutachtung

von Hardware und Software für Bauelemente, Baugruppen, Geräte und Systeme im Fahrzeug. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ³Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit umfasst berufsbegleitend elf Semester, davon neun theoretische Studiensemester sowie zwei Praxissemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst fünf theoretische Semester und zwei Praxissemester, die als 8. und 9. Semester geführt werden. ⁴Das Studium findet in Teilzeit statt.

§ 5 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie die erfolgreich abgeleisteten Praxissemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Semester 20 Leistungspunkte vergeben, für ein Praxissemester werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Studienfakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
 5. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 6. nähere Bestimmungen zum Abschlussseminar,
- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten werden.

§ 8 Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das erste Praxissemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) sowie 20 ECTS aus dem zweiten Studienabschnitt erzielt hat.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der Praxissemester sowie mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aus den theoretischen Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes.

§ 9 Praxissemester

¹Ein Praxissemester umfasst jeweils 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgelegt, wenn dies durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle dokumentiert ist und ein ordnungsgemäßer Bericht darüber vorgelegt und genehmigt wurde.

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. die praktische Studienzeiten mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 11 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert. ³Es wird durch beide Hochschulen unterzeichnet.
- (2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

²Das Muster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert. ³Es enthält die Logos beider Trägerhochschulen und wird durch beide Hochschulen unterzeichnet.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“ gemeinsam von den Hochschulen Ingolstadt und Zwickau verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt. ²Das Muster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert. ³Es enthält die Logos beider Trägerhochschulen und wird durch beide Hochschulen unterzeichnet.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.03.2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2016 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 10.02.2014, des Beschlusses des Hochschulrats vom 28.03.2014 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16.12.2015, Az.: VIII.5-H3444.IN.38/1/22 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, 20.01.2016

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.01.2016 in der Technischen Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.01.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 21.01.2016.